



1 Vorsichtsmaßnahmen beim Tanken und Enttanken | Refuelling precautions

1. Die Triebwerke müssen abgestellt sein. Zündung AUS, Gemisch ARM und Zündschlüssel (falls vorhanden) abgezogen und am Instrumentenbrett sichtbar abgelegt.
2. Das Luftfahrzeug darf an keine äußere Stromquelle angeschlossen sein, soweit dies nicht für die Betankung beziehungsweise Enttankung erforderlich ist;
3. Luftfahrzeug und Tankgerät müssen miteinander leitend verbunden / geerdet werden.
4. In einem Umkreis von **45 m** keine funkenbildenden Geräte in Betrieb, keine Tätigkeiten mit funkenziehenden Werkzeugen, kein offenes Feuer, Rauchverbot.
5. Während des Betankens und Enttankens dürfen elektrische Anlagen oder Geräte im Luftfahrzeug nur betätigt oder betrieben werden, wenn sie funkensicher sind.
6. Für den Fall des Überfließens oder Verschüttens von Betriebsstoffen sind Vorkehrungen zu treffen, dass diese unverzüglich und ohne Gefährdung beseitigt werden können.
7. Vor dem Tankvorgang sind genügend geeignete Feuerlöschgeräte bereit zu stellen.
8. Tanken bei Gewittern ist verboten.
9. Bei Niederschlägen ist darauf zu achten, dass diese nicht in den Tank gelangen (geeignete Abdeckung des Einfüllstutzens). In Zweifelsfällen keine Betankung!
10. Grundsätzlich dürfen während des Tankvorganges bei Kleinflugzeugen keine Fluggäste an Bord sein. Sollte dies aber aus wichtigen Gründen einmal doch der Fall sein, sind folgende Maßnahmen zu treffen ...
 - Fluggäste von der Betankung in Kenntnis setzen und das Rauchen verbieten;
 - Flugplatzfeuerwehr sowie Betankungspersonal davon in Kenntnis setzen, dass sich Fluggäste an Bord des Luftfahrzeuges befinden;
 - Ausstiege müssen offen stehen und das Aussteigen darf nicht behindert sein;
 - Der verantwortliche Pilot muss anwesend sein und dafür sorgen, dass nicht geraucht oder mit offenem Feuer hantiert wird, keine funkenerzeugenden elektrischen Anlagen oder Geräte betätigt oder betrieben werden, und die Anschnallgurten offen sind;
 - bei Wahrnehmung von Gefährdungen, insbesondere beim Auftreten von Betriebsstoffdämpfen im Fluggastraum, sind das Betankungspersonal sowie Personen, die mit Arbeiten am Luftfahrzeug beschäftigt sind zu verständigen und der Betankungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen;
 - Im Brandfalle hat der verantwortliche Pilot dafür zu sorgen, dass die Fluggäste das Luftfahrzeug rasch und ohne gegenseitige Behinderung verlassen;
11. Während des Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich an Bord nur Personen aufhalten, deren Anwesenheit für die sichere Enttankung unbedingt erforderlich ist.
12. Luftfahrzeuge dürfen in geschlossenen Räumen nur betankt beziehungsweise enttankt werden, wenn ...
 - die Räume ausschließlich Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen;
 - der Tankwagen außerhalb des geschlossenen Raumes verbleibt;
 - die Tore des Raumes offen stehen;
 - die Entlüftungsöffnungen der Luftfahrzeugtanks durch geeignete Leitungen, deren Querschnitt nicht geringer ist als der Querschnitt der Entlüftungsöffnungen, an der windabgewendeten Seite ins Freie führen und die Entlüftungsöffnungen gegen einen Flammenrückschlag gesichert sind;
 - im Raum und dessen Nebenräumen keine Arbeiten durchgeführt werden, die mit Funkengefahr, Feuer oder offenem Licht verbunden sind;
 - die Betankung beziehungsweise Enttankung auf Grund von Wartungs-, Überholungs-, Änderungs- oder Instandsetzungsanweisungen erforderlich ist und von befugten Personen, welche eine Kontrollliste führen, durchgeführt werden.
13. Alle für einen bestimmten Flugplatz geltenden Regelungen sind zusätzlich einzuhalten. Solche Regeln sind an der Tankstelle angeschlagen oder aus den Zivilflugplatzbenützungsbedingungen ersichtlich.



2 Spezielle Regelung in Zell am See

Diese Regeln gelten zusätzlich zu Punkt 1.

Weitere Details siehe Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) Zell am See.

Die SB-Betriebstankstelle der FZBG in LOWZ kann für alle angebotenen Produkte (derzeit JET A-1, Avgas 100LL und Super plus) nur mit hierfür von der FZBG bereitgestellten Magnetkarten (TA-karten) betrieben werden. Diese sind nummeriert und im Regelfall durch einen PIN Code abgesichert.

Bei Verlust oder Beschädigung einer TA-Karte ist Schadenersatz zu leisten (derzeit € 35,00).

Die FZBG kann jederzeit, sowohl auf Wunsch des Karteninhabers, als auch selbst eine Karte für ungültig erklären (sperren).

Ein eventueller Verlust ist unverzüglich der FZBG bekannt zu geben. Der Halter erklärt hiermit im Falle irgendeiner Inanspruchnahme der FZBG durch Dritte im Zusammenhang mit der Verwendung der TA-Karte die FZBG schad- und klaglos zu halten.

Die Betankung darf ausschließlich durch eingewiesene Mitarbeiter der Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m. b. H. oder durch den verantwortlichen Piloten eines Luftfahrzeugs durchgeführt werden.

Während eines Gewitters, während starker Regen- oder während starker Schneefälle ist eine Betankung unzulässig.

Der die Betankung durchführende Mitarbeiter der Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft oder der die Betankung durchführende Pilot haben für Kontroll- bzw. Nachweiszwecke den Zeitpunkt der Betankung, das bezogene Produkt und die getankte Treibstoffmenge schriftlich festzuhalten (z.B. unter Verwendung des Belegdruckers an jedem Tankautomaten).

Für die richtige Betankung eines Luftfahrzeugs ist ausschließlich der verantwortliche Pilot zuständig; die Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die falsche Betankung eines Luftfahrzeugs (z.B. mit dem falschen Mineralölprodukt).